

Verkehrsordnung in der Gemeinde Schötz

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 18 der Strassenverkehrsverordnung, verfügt der Gemeinderat Schötz:

I.

In der Gemeinde Schötz wird auf der Unterdorfstrasse, der Schlossergasse, der Sportplatzstrasse, der Strassen Im Weidli und Im Baumgarten, dem Abendweg, dem Schützenweg, der Schützenmatte und dem Ahornweg, die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt und das Parkieren verboten. Die Signalisation bei den Zoneneingängen, Ohmstalerstrasse (Koordinaten 2'641'167 / 1'224'529, 2'641'218 / 1'224'524, 2'641'599 / 1'224'495, 2'641'683 / 1'224'547), Nebikerstrasse (Koordinaten 2'641'686 / 1'224'644, Sportplatzstrasse (Koordinaten 2'641'571 / 1'224'855), Schützenmatte (Koordinaten 2'641'393 / 1'224'708) und Schützenweg (Koordinaten 2'641'145 / 1'224'704) erfolgt mit dem Zonensignal 2.59.1 und dem Signal 2.50, mit dem Zusatz "Ausgenommen markierte Parkfelder".

Der Plan Nr. 14-2065-101 I vom 27. August 2020, Massstab 1:500, von VIAPLAN AG, 6210 Sursee, ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdefrist bei der Gemeinde Schötz eingesehen werde.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Schötz, 27. Januar 2021

Gemeinderat Schötz